

### Rechtsauskunft

#### Verbindlichkeit von Aussagen von Lehrpersonen

---

##### Sachverhalt:

Können sich Schülerinnen und Schüler auf Aussagen berufen, welche die Lehrperson während des Unterrichts macht, beispielsweise auf die Versprechung, keine Kurzprüfungen zu machen?

---

##### Rechtslage:

Es handelt sich um einen Fall des Vertrauensschutzes. Die Lehrpersonen haben treuwidriges Verhalten zu vermeiden, d.h. dass sich die Schülerinnen und Schüler auf das Verhalten der Lehrpersonen verlassen dürfen. Der Vertrauensschutz greift, wenn auf ein früheres Verhalten ein abweichendes späteres Verhalten folgt und somit das schützenswerte Vertrauen der Schülerinnen und Schüler enttäuscht wird. Daher kann und darf sich ein Schüler gestützt auf den Grundsatz des Vertrauensschutzes auf Aussagen einer Lehrperson verlassen bzw. sich darauf berufen. Wenn die Lehrperson eine Aussage ohne Einschränkung macht, ist sie daran gebunden und darf keine unangesagten Kurzprüfungen machen und benoten.

Nicht jede Aussage der Lehrperson taugt jedoch als Vertrauensbasis. Notwendig ist eine gewisse inhaltliche Bestimmtheit; eine lediglich vage Absichtskundgabe oder ein Hinweis auf eine bisherige Praxis ("in früheren Klassen machte ich keine Kurztests") genügen nicht. Wenn die Lehrperson klar zum Ausdruck bringt, dass sie sich mit dieser Aussage nicht festlegen will, ist das Vertrauen der Schülerinnen und Schüler nicht geschützt. Die Lehrperson kann auch eine verbindliche Zusicherung grundsätzlich jederzeit zurücknehmen. Dies ist der Klasse selbstverständlich bekannt zu geben und es ist zu deklarieren, ab wann die neue Praxis gilt.

Sobald sich die Ausgangslage verändert, greift das Vertrauensprinzip nicht mehr. Die Lehrperson, welche neue Klassen unterrichtet, ist nicht mehr an die Aussagen gebunden, die sie in früheren Klassen gemacht hat.<sup>1</sup>

Die Praxis zeigt, dass die Schülerinnen und Schüler oft nicht die ganze Botschaft hören (Beispiel: Ein Schüler behauptet, der Lehrer habe zugesichert, bei ihm gäbe es keine Note unter 3.5. Der Lehrer aber hat gesagt: "Wenn man mit normalem Fleiss lernt, gibt es bei mir keine Noten unter 3.5") Man muss also jeweils die betroffene Lehrperson fragen, was genau sie den Schülerinnen und Schülern zugesichert hat.

---

**Rechtsgrundlage:** Art. 9 der Schweizerischen Bundesverfassung (SR 101)

---

ko / 18. Juli 2007, geprüft cp, August 2012

---

<sup>1</sup> Häfelin / Müller, Allgemeines Verwaltungsrecht, 4. Auflage, Genf 2002.  
Verbindlichkeit von Aussagen von Lehrpersonen